

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Hauptsatzung und in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Bergen, Landkreis Celle".

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber über grünem, mit einem silbernen Heidschnuckenschädel belegten Schildfuß eine stilisierte grüne Eiche mit goldenen Früchten.
- (2) Die Farben der Flagge sind "grün-weiß". Sie zeigt die Symbole des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:

„Stadt Bergen Landkreis Celle“.

§ 3

Ratzuständigkeit

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Abs. 1 der NKomVG zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und über die Angelegenheiten der Stadt, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - (a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
 - (b) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG, deren Wert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
 - (c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
 - (d) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - (e) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 € übersteigt,
 - (f) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit

Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortsräten oder mit der / dem Bürgermeister(in), deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsräte und Ortsbürgermeister(innen)

- (1) Die Ortsteile Becklingen, Bergen, Belsen, Bleckmar, Diesten, Dohnsen, Eversen, Hagen, Hassel, Nindorf, Offen, Sülze und Wardböhlen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Dem Ortsrat Bergen gehören 9 Mitglieder, den übrigen Ortsräten gehören 5 Mitglieder an, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt Bergen für die Wahlperiode des Rates gewählt werden.
- (3) Ratsmitglieder der Stadt Bergen, die in einer Ortschaft wohnen und nicht gewählte Mitglieder des Orsrates ihrer Ortschaft sind, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, deren/dessen Wahlbereich die gesamte Gemeinde bildet, wird von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen und gehört damit nicht allen Ortsräten mit beratender Stimme an.
- (4) Die Aufgaben des Ortsrates ergeben sich aus § 93 NKomVG. Davon abweichend entscheidet die Stadt über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung folgender in der Ortschaft gelegener öffentlicher Einrichtungen, auch wenn deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht: Grundschulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendbegegnungstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und Friedhöfe.
- (5) Die Vorsitzenden der Ortsräte und deren Stellvertreter(innen) werden von den Ortsräten aus ihrer Mitte gewählt. Sie führen die Bezeichnung "Ortsbürgermeister(in)" bzw. "stellv. Ortsbürgermeister(in)".
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen. Dabei sind die Vorgaben des § 93 NKomVG einzuhalten.
- (7) Soweit die Ortsbürgermeister(innen) nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen, nehmen sie die Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung wahr, die nach den örtlichen Verhältnissen erfüllt werden können. Die Art und der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben werden nach den jeweiligen Bedürfnissen festgelegt.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister kann die Stelle der allgemeinen Stellvertreterin / des allgemeinen Stellvertreters mit einer Beamtin / einem Beamten auf Zeit besetzt werden. Der Rat regelt die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und die weitere Vertretung durch Beschluss.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der / dem Bürgermeister(in) als Vorsitzende(n), den Beigeordneten und den Grundmandatsträgern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Daneben gehört die Beamtin / der Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer(in) teilzunehmen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter(innen) der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter(innen) die Bezeichnung stellvertretende(r) Bürgermeister(in) mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller(inne)n können bis zu zwei Vertreter(innen) benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bergen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller(inne)n mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen

noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Stadt Bergen sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet. Nachrichtlich erfolgt eine Veröffentlichung im nächsten Mitteilungsblatt für die Stadt Bergen, soweit dies im öffentlichen Interesse ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen, z.B. Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen, erfolgen auf der Homepage der Stadt Bergen, Internetadresse: www.bergen-online.de. Zudem erfolgt ein nachrichtlicher Hinweis in der Celleschen Zeitung.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekanntzumachenden Schriftstücke im Erdgeschoss des Rathauses in Bergen ausgehängt. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist zwei Wochen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bergen vom 10.10.2011 außer Kraft.

Bergen, den 11.11.2016

STADT BERGEN

Prokop
Bürgermeister

L.S.
(Siegel)

Inkrafttreten der Satzung am 01.12.2016.

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bergen am
01.12.2016, Nr. 7/2016.

Inkrafttreten der Änderungssatzung am 13.04.2017.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom
13.04.2017, Nr. 18/2017.